



Protokollauszug vom

21.09.2022

Stadtkanzlei:

Vernehmlassung zuhanden Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich betr. Totalrevision der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

IDG-Status: öffentlich

SR.22.369-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss wird ohne Beilagen 2 und 3 veröffentlicht.
3. Mitteilung (mit Beilage 1) an: Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 lud die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich u.a. die politischen Gemeinden zur Stellungnahme ein betreffend die Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV).

2. Vernehmlassung

Der vorliegende Verordnungsentwurf hält in Ergänzung zum Bundesrecht und kantonalen Bürgerrechtsgesetz die weiteren im Kanton Zürich geltenden Bestimmungen betreffend die Einbürgerung fest. Damit haben sie direkte Auswirkungen auf die Stadt Winterthur, die bei den Einbürgerungen diese Verordnung anzuwenden hat. Daher ist es notwendig, den Standpunkt der Stadt Winterthur in einer Vernehmlassung an den Kanton festzuhalten.

Infolgedessen ist die Vernehmlassungsantwort an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich gemäss Beilagen zu genehmigen.

3. Kommunikation

Weder eine externe noch eine interne Kommunikation erweist sich als notwendig.

4. Veröffentlichung

Da die Vernehmlassungsunterlagen auf der Homepage des Kantons öffentlich zugänglich sind, erübrigt sich eine (weitere) Veröffentlichung dieser Unterlagen durch die Stadt Winterthur. Die Beilagen 3 bis 4 sind daher nicht zu veröffentlichen.

Anhang

Brief an die Direktion des Innern und der Justiz des Kantons Zürich

Beilage:

1. Formular für Stellungnahme

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Vernehmlassungsentwurf mit Erläuterungen
3. Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) vom 15. November 2021

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Per Mail an
einbuengerungen.gaz@ji.zh.ch

Direktion der Justiz und des Innern
des Kantons Zürich
Generalsekretariat
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

21. September 2022 SR.22.369-2

Vernehmlassung betr. Totalrevision der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der totalrevidierten Kantonalen Bürgerrechtsverordnung. Wie gewünscht haben wir unsere Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Verordnungsentwurfs in die von Ihnen zur Verfügung gestellte Vorlage eingefügt.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Beilage:
- Formular für Stellungnahme



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt

Vernehmlassungsentwurf Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

Formular für Stellungnahme
Vernehmlassungsfrist: 30. September 2022

Stellungnahme Stadt Winterthur



A. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

- § 1. Gesuchsunterlagen
- § 2. Verfahren
- § 3. Mitteilung Gemeindebürgerrecht

B. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

- § 4. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen
- § 5. Gesuch
- § 6. Kostenvorschuss
- § 7. Sistierung des Verfahrens
- § 8. Polizeiliche Abklärungen
- § 9. Einbürgerungsgespräch
- § 10. Grundkenntnistest
- § 11. Berücksichtigung von persönlichen Umständen
- § 12. Erhebungsbericht
- § 13. Zuständigkeit
- § 14. Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament
- § 15. Vorbehalt bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- § 16. Mitteilung des Gemeindeentscheides
- § 17. Erteilung des Kantonsbürgerrechts
- § 18. Zeitpunkt der Rechnungsstellung
- § 19. Mitteilung des Kantonalen Einbürgerungsentscheides

C. Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

- § 20. Erhebungen durch die Polizei
- § 21. Erhebungen durch die Gemeinden
- § 22. Gebührenanteil

D. Entlassung aus dem Bürgerrecht

- § 23. Einreichung des Gesuchs
- § 24. Mitteilung des Entscheides



E. Gemeinsame Bestimmungen

- § 25. Elektronische Abwicklung
- § 26. Fachapplikation a. Zugriff
- § 27. b. Datenschutz und Informationssicherheit
- § 28. c. Löschung der Daten
- § 29. d. Auswertungen
- § 30. Deutschtest
- § 31. Gebühren a. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern
- § 32. b. Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

vom (...)

Der Regierungsrat,:

gestützt auf das Kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 (KBüG)

beschliesst:

A. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Gesuchsunterlagen

§ 1. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Nachweis des Personenstands,
- b. Strafregistrauszug (Privatauszug) für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,
- c. Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,
- d. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für Personen, die das 20. Altersjahr vollendet haben.

Verfahren



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

§ 2. Auf das Verfahren sind §§ 7 und 11 anwendbar.

Mitteilung Gemeindebürgerrecht

§ 3. ¹ Die Gemeinde stellt der eingebürgerten Person nach Eintritt der Rechtskraft eine Bescheinigung aus.

² Sie teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.

B. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

§ 4. ¹ Bewerberinnen und Bewerber erfüllen Zahlungsverpflichtungen gemäss § 6 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 15. November 2021 (KBüG) insbesondere nicht, wenn sie im Betreibungsregister im massgebenden Zeitraum Einträge über nicht bezahlte Forderungen haben.

Gemäss den Erläuterungen soll die Erfüllung der Bezahlung von definitiven Steuerschulden nicht mehr standardmässig überprüft werden, da dies nicht über ein elektronisches Register gemacht werden kann. Wir wehren uns dagegen, dass die Überprüfung dieser wichtigen Zahlungsverpflichtung nur noch anhand des Betreibungsregisters geprüft werden soll, nur weil kein zentrales Steuerregister existiert. Bis es zu einer Betreibung einer definitiven Steuerschuld kommt, vergehen meistens mehrere Monate, da üblicherweise zuerst Mahnungen versandt werden. Auch kommt es oft vor, dass Abzahlungsvereinbarungen getroffen werden oder während des Einbürgerungsverfahrens die definitive Veranlagung erfolgt und die definitive Steuerrechnung ausgestellt wird, somit eine offene Schuld besteht, ohne dass ein Eintrag im Betreibungsregister dazu existiert. Kommt hinzu, dass bei der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern diese Voraussetzung ebenfalls zu prüfen ist und die Bewerberinnen und Bewerber dafür standardmässig eine Bestätigung des Gemeindesteueramts einreichen müssen (§ 1 lit. d). Schliesslich wurde in Ziffer 6.5 des erläuternden Berichts vom 10. April 2019 zur Totalrevision des KBüG



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

explizit ausgeführt: «Konkret geht es darum, ob in einem bestimmten Zeitraum Einträge im Betreibungsregister erfolgt sind oder Steuerschulden aus definitiven Schlussrechnungen bestehen.» **Die Überprüfung, ob alle definitiven Steuerrechnung bezahlt wurden, hat weiterhin standardmässig zu geschehen.**

Zudem kann es nicht angehen, eine der wichtigsten privatrechtlichen Verpflichtungen nicht standardmässig zu überprüfen, nämlich die Erfüllung der Unterhaltspflichten. Wie wir bereits in unserer Vernehmlassung zum KBüG ausgeführt haben, werden in der Praxis säumige Unterhaltsverpflichtete von den Unterhaltsberechtigten nicht betrieben, sondern es wird der Weg über die Alimentenbevorschussung der Gemeinde gewählt, sofern ein Unterhaltstitel vorliegt. Ebenso verzichten dann die Gemeinden in den meisten Fällen darauf, die bevorschussten Unterhaltsbeiträge bei den Unterhaltsverpflichteten mittels Betreuung einzufordern. Im Ergebnis liegt somit die Situation vor, dass wichtige privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt werden, was aus der Betreibungsregisterabfrage allein aber nicht ersichtlich ist. Es sind also **in allen Fällen standardmässig zusätzliche Abklärungen notwendig zur Prüfung, ob die Unterhaltspflichten erfüllt werden**. In der Stadt Winterthur gibt es jährlich mehrere Fälle, bei welchen keine Betreibungen erfolgen, jedoch die Unterhaltspflichten über Jahre hinweg nicht erfüllt werden.

² Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, werden nicht berücksichtigt, wenn der Rechtsvorschlag vor mehr als einem Jahr erfolgt ist und die Gläubigerin oder der Gläubiger keine Bemühungen für dessen Beseitigung unternommen hat.

Gemäss den Erläuterungen soll diese Bestimmung verhindern, dass missbräuchliche oder ungerechtfertigte Betreibungen ein Einbürgerungshindernis darstellen. In der Praxis ist es allerdings so, dass es lediglich in Einzelfällen zu solchen Betreibungen kommt und mit Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG ein Rechtsbehelf besteht, dagegen vorzugehen. Im Grossteil der Fälle, in welchen keine Bemühungen zur Beseitigung des Rechtsvorschlags unternommen werden, liegt der Grund darin, dass weitere Kosten für die Gläubigerin oder den Gläubiger entstehen und eine Risikoabwägung dazu führt, dass auf die Fortführung des Verfahrens verzichtet wird. Es sind somit gerechtfertigte Betreibungen, welche ein Einbürgerungshindernis darstellen. Sollte dies in einem Einzelfall nicht so sein, ist es wie unter geltendem Recht



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

der Bewerberin oder dem Bewerber zumutbar, den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf zu ergreifen. **Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.**

Gesuch

§ 5. ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch elektronisch oder in Papierform beim Gemeindeamt ein.

² Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Dokumente beizulegen:

- a. Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand,
- b. Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BüV).

³ Benötigt die zuständige Behörde weitere Unterlagen, holt sie diese im Rahmen der Amtshilfe ein.

Gemäss den Erläuterungen ist das Einreichen einer Bestätigung der Steuerbehörden nicht mehr notwendig. Zusätzlich zu unserem Kommentar zu § 4 Abs. 1 halten wir fest, dass bei Schweizerinnen und Schweizern diese Voraussetzung ebenfalls zu prüfen ist und diese dafür eine Bestätigung des Gemeindesteueramts einreichen müssen (§ 1 lit. d). Eine solche Ungleichbehandlung, bei welcher den Schweizerinnen und Schweizern bei der Gesuchseinreichung mehr Pflichten auferlegt werden, ist nicht gerechtfertigt. **Diese Bestimmung ist deshalb zu ergänzen mit einer lit. c Bescheinigung des Gemeindesteueramts für den Nachweis über die Erfüllung der Steuerpflicht.**

Dass die zuständigen Behörden fehlende Unterlagen einzuholen haben, ergibt sich aus dem Untersuchungsgrundsatz (§ 7 VRG). Dazu gehören auch Unterlagen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nachgereicht werden müssen (z.B. Nachweis über die Deutsch- und Grundkenntnisse). Daher kann unseres Erachtens **diese Bestimmung gestrichen** werden. Wenn nicht, ist die Formulierung zu ergänzen, nämlich: «..., holt sie diese **bei den Bewerberinnen und Bewerbern oder** im Rahmen der Amtshilfe ein.»

Kostenvorschuss

§ 6. Das Gemeindeamt kann den Kostenvorschuss aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Sistierung des Verfahrens

§ 7. ¹ Die zuständige Behörde kann das Verfahren sistieren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt sind und sie deren Erfüllung in längstens einem Jahr erwartet.

² Sie verbindet die Sistierung mit Auflagen oder Bedingungen.

³ Das Gemeindeamt sistiert das Einbürgerungsverfahren bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber bis zu dessen rechtskräftigen Abschluss.

⁴ Die Sistierung ist gebührenfrei.

Polizeiliche Abklärungen

§ 8. Sprechen Hinweise gegen die Erteilung des Bürgerrechts, kann das Gemeindeamt die Kantonspolizei oder die kommunalen Polizeien für weitere Abklärungen beiziehen.

Einbürgerungsgespräch

§ 9. ¹ Die Gemeinde kann mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Einbürgerungsgespräch führen. Sie prüft dabei insbesondere die Integrationskriterien gemäss § 12 Abs. 1 lit. c, d, e und g KBüG.

² Das Gespräch wird auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers entweder in deutscher Standardsprache oder in Deutschschweizer Dialekt geführt. Die Gemeinde berücksichtigt die gesetzlichen Spracherfordernisse.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

³ Mit Kindern unter zwölf Jahren wird kein Gespräch geführt.

⁴ Das Gespräch bei Kindern ab dem vollendeten zwölften Altersjahr ist dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu führen. Bei Kindern unter 16 Jahren muss eine volljährige Bezugsperson anwesend sein.

⁵ Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen sich von einer volljährigen Bezugsperson begleiten lassen.

⁶ Die Gemeinde protokolliert das Einbürgerungsgespräch oder dokumentiert es mittels einer Tonaufnahme.

Grundkenntnistest

§ 10. ¹ Ein Grundkenntnistest muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Es sind anerkannte Fragenformate einzusetzen, die eine eindeutige Identifikation von Antworten als richtig oder falsch erlauben.
- b. Es sind die üblichen Testgütekriterien Validität, Reliabilität und Objektivität einzuhalten.
- c. Der Test ist vorgängig an einer Vergleichspopulation zu testen.

Diese Vorgabe verlangt einen Aufwand, der es de facto verhindert, dass Gemeinden einen eigenen Grundkenntnistest entwickeln und anwenden. Unseres Erachtens geht diese Bestimmung über die in § 9 Abs. 3 KBüG gestellte Anforderung hinaus, wonach der Test anerkannten Kriterien für Testverfahren genügen muss. **Sie ist deshalb ersatzlos zu streichen.**

² Das Gemeindeamt stellt den Gemeinden einen kantonalen Grundkenntnistest kostenlos zur Verfügung.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Berücksichtigung von persönlichen Umständen

§ 11. ¹ Bestehen Hinweise auf persönliche Umstände gemäss § 12 Abs. 2 KBüG, gibt die Gemeinde der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit, einen entsprechenden Nachweis einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für diesen Nachweis.

² Führt die Gemeinde weitere Abklärungen durch, trägt sie die Kosten dafür.

Wir gehen davon aus, dass der Entscheid darüber, welche Art von Nachweis akzeptiert wird, aufgrund der Verfahrenshoheit bei der Gemeinde liegt. So gibt es immer wieder Personen, die sich mit einem Arztzeugnis ihres Hausarztes vom Deutsch- und Grundkenntnistest befreien lassen wollen. Auch ein IV-Bescheid kann in den seltensten Fällen als Nachweis für eine Befreiung genügen, denn darin werden die Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit abgehandelt, was nicht zwingend dazu führt, dass die vorgeschriebenen Deutsch- und Grundkenntnisse nicht erworben werden können. Dass Einfordern eines Nachweises einer Fachperson oder Fachklinik in solchen Fällen kann somit nicht als weitere Abklärung im Sinne von Abs. 2 qualifiziert werden, wofür die Gemeinde die Kosten zu tragen hätte.

Erhebungsbericht

§ 12. Die Gemeinde hält die Ergebnisse ihrer Erhebungen in einem Bericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts fest.

Zuständigkeit

§ 13. Zieht die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss der notwendigen Abklärungen gemäss § 12 KBüG in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton, bleibt die bisher mit dem Gesuch befasste Behörde zuständig.

Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament

§ 14. ¹ Ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, stellt der Gemeindevorstand einen begründeten



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Antrag.

² Will der Gemeindevorstand einen ablehnenden Antrag stellen, teilt er dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit. Er gibt ihr oder ihm die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen.

³ Lehnt die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament ein Gesuch ab, ermittelt die Versammlungsleitung die Gründe der Ablehnung und lässt über diese abstimmen.

Vorbehalt bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts

§ 15. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Mitteilung des Gemeindeentscheides

§ 16. Die Gemeinde teilt dem Gemeindeamt ihren Entscheid sowie die zu erhebende Gebühr nach Eintritt der Rechtskraft mit.

Gemäss § 14 KBüG ist das Gemeindeamt für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gemeindegebühr zuständig. Wir gehen davon aus, dass die Festsetzung der Gebühr im konkreten Einzelfall weiterhin mit dem Entscheid der Gemeinde erfolgt, da die Kompetenz zur Regelung der Gebühren gemäss § 20 Abs. 2 KBüG auch beinhaltet, Regelungen für Ausnahmefälle (ganzer oder teilweiser Erlass von Gebühren) zu treffen, welche einen Ermessensentscheid der Gemeinde zur Folge haben.

Erteilung des Kantonsbürgerrechts

§ 17. ¹ Das Gemeindeamt erteilt das Kantonsbürgerrecht, wenn
a. das Gemeindebürgerrecht erteilt ist und



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

b. die Voraussetzungen gemäss § 11 KBüG erfüllt sind.

² Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

³ Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts beantragt das Gemeindeamt dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Zeitpunkt der Rechnungsstellung

§ 18. ¹ Das Gemeindeamt stellt für die Gebühren des Kantons und der Gemeinde Rechnung, nachdem der Gemeindeentscheid rechtskräftig geworden ist.

² Die Direktion überweist den Gemeinden die ihnen zustehenden Gebühren einmal jährlich.

Mit der Überweisung der Gebühren wird den Gemeinden eine detaillierte Aufstellung zugeschickt werden müssen, damit diese kontrollieren können, ob die Höhe der Überweisungssumme dem Total der von ihnen mit den Einbürgerungsentscheiden festgelegten Gebühren entspricht. Bei der Stadt Winterthur mit 400 bis 500 Gesuchen pro Jahr würde bei lediglich einer Abrechnung pro Jahr eine ellenlange Aufstellung resultieren, deren Kontrolle einen immensen Aufwand verursacht. Wir regen deshalb eine Anpassung der Bestimmung an, wonach **die Gebühren ein- oder mehrmals pro Jahr überwiesen** werden. So besteht die Flexibilität, dass sich insbesondere die grossen Gemeinden mit dem Gemeindeamt auf einen Überweisungs- und Abrechnungsmodus einigen können, der für beide Seiten gangbar ist.

Mitteilung des Kantonalen Einbürgerungsentscheides

§ 19. Das Gemeindeamt teilt den Einbürgerungsentscheid gemäss § 13 Abs. 3 KBüG mit:

- a. der eingebürgerten Person,
- b. der Gemeinde,



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

- c. dem Zivilstandsamt,
- d. dem Migrationsamt,
- e. dem Amt für Militär und Zivilschutz,
- f. dem Staatssekretariat für Migration.

C. Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Erhebungen durch die Polizei

§ 20. ¹ Das Gemeindeamt kann von der Kantonspolizei oder den kommunalen Polizeien einen Bericht einholen, insbesondere über das Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft gemäss Art. 10 BÜV.

² Bestehen Zweifel am Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft, kann das Gemeindeamt die Kantonspolizei oder die kommunalen Polizeien mit zusätzlichen Abklärungen beauftragen.

Erhebungen durch die Gemeinden

§ 21. ¹ Das Gemeindeamt beauftragt die Gemeinde, in der die Bewerberin oder der Bewerber Wohnsitz hat, mit den erforderlichen Erhebungen.

² Die Gemeinde hält die Ergebnisse ihrer Erhebungen in einem Bericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts fest.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

Gebührenanteil

§ 22. Das Gemeindeamt überweist den Gemeinden für ihre Erhebungen einmal im Jahr einen Anteil an der vom SEM erhaltenen Gebühr.

D. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Einreichung des Gesuchs

§ 23. ¹ Das Gesuch ist bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde einzureichen.

² Dem Entlassungsgesuch sind beizulegen:

a. bei Verzicht auf das Gemeindebürgerrecht:

- Nachweis des Personenstands,
- Wohnsitzbestätigung.

b. bei Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht:

- Nachweis des Personenstands,
- Nachweis des ausländischen Wohnsitzes,
- Nachweis über den Besitz oder den mit Sicherheit bevorstehenden Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit.

Mitteilung des Entscheides



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

§ 24. Die zuständige Behörde teilt die Entlassung sowie das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.

E. Gemeinsame Bestimmungen

Elektronische Abwicklung

§ 25. ¹ Die zuständigen Behörden erfassen alle für das Gesuch erforderlichen Daten und Dokumente elektronisch und geben diese elektronisch weiter.

² Physisch eingereichte Dokumente werden nach ihrer Digitalisierung vernichtet oder zurückgesendet.

Fachapplikation a. Zugriff

§ 26. Das Gemeindeamt erteilt den zuständigen Personen den Zugriff auf die Applikation, wenn sie über die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.

b. Datenschutz und Informationssicherheit

§ 27. Das Gemeindeamt trifft die erforderlichen Massnahmen, damit

a. kein Datenverlust entsteht,

b. die sich in der Applikation befindenden Daten nicht unrechtmässig eingesehen, verändert oder gelöscht werden können,



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

c. bis zur Löschung des Einbürgerungsgesuches in der Applikation nachvollzogen werden kann, welche Personen welche Daten in welchem Zeitpunkt bearbeitet haben.

c. Löschung der Daten

§ 28. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist löscht das Gemeindeamt die in der Applikation erfassten Daten endgültig.

d. Auswertungen

§ 29. Das Gemeindeamt ist berechtigt, mittels spezifischer Suchabfragen Auswertungen zu erstellen.

Auch die Gemeinden benötigen im Rahmen der eigenen Verwaltungstätigkeit Daten zur statistischen Auswertung. Die Bestimmung ist deshalb zu ergänzen: «Das Gemeindeamt **und die Gemeinden sind** berechtigt, ...»

Deutschtest

§ 30. Das Gemeindeamt sorgt dafür, dass Bewerberinnen und Bewerber Zugang zu einem Deutschtest haben.

Diese Formulierung wirft bei uns die Frage auf, ob weiterhin die Gemeinden zuständig für die Durchführung des KDE sind, wie dies heute in § 17 KBüV steht, oder ob die Zuständigkeit neu beim Gemeindeamt liegt. Klar ist, dass die Gemeinden prüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber über den Nachweis gemäss § 8 Abs. 2 KBüG verfügen. Das heisst jedoch nicht zwingend, dass sie auch zuständig sind für die Durchführung des KDE und Festlegung der diesbezüglichen Kosten. **Wir bitten um Formulierung, die die Zuständigkeit klar festhält.**

Gebühren a. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 31. ¹ Die Gebühr für die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht beträgt Fr. 500.

² Erfolgt die Gesuchseinreichung elektronisch, kann das Gemeindeamt die Gebühr angemessen reduzieren.



Vernehmlassungsentwurf

Ihre Stellungnahme

³ Aus besonderen Gründen kann das Gemeindeamt die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

b. Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

§ 32. Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht ist gebührenfrei.
